

222





vi, 96<sup>K</sup> Q

Kat. II, 580





12.  
**S**on GOTTES Gnaden  
 Wir Friederich,  
 Herzog zu Sachsen, Jülich,  
 Cleve und Berg, auch Engern und  
 Westphalen, Landgraf in Thürin-  
 gen, Marggraf zu Meissen, Gefür-  
 steter Graf zu Henneberg, Graf zu der  
 Mark und Ravensberg, Herr zu  
 Ravensstein und Sonnare.

**E**ntbiethen Unsern *Prælaten*, Grafen,  
 Herren, denen von der Ritterschafft,  
 Crenß- und Amts- Haupt- auch Amt-Leuten,  
 Amts- *Adjunctis*, Bürgermeistern und  
 Rätthen



Räthen derer Städte, und allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen hiermit zu wissen, was gestalt bey dem im 1763sten Jahr gehaltenen allgemeinen Landtag von denen getreuen Ständen und insonderheit von Seiten der Ritterschafft der unterthänigste Antrag dahin geschehen, daß hinführo bey dem Verkauf Adlicher Rittergüther aus freyer Hand oder wenn solche durch öffentliche *Subhastation* veralieniret werden, denen Adlichen Käuffern vor andern ein Vorzugs- oder Einstandsrecht gestattet, und dieserhalb zu Vorbeugung besorglicher *Inconuenienzien* und *Zwistigkeiten* ein beständiges *Regulativ* abgefasst,



gefasst, dasselbe auch so dann zum Druck  
und *Publication* gebracht werden möchte.  
Nachdem wir nun in Betracht derer mit an-  
geführten Beweg-Ursachen diesem Anlangen  
zu fügen, in Gnaden *resolviret*; Als ver-  
ordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst und  
ernstlich, daß denen von Adel, es mögen Ein-  
heimische im Land bereits angeessene, oder  
auch Auswärtige dieses Standes seyn, hin-  
führo bey Verkauf oder Vereinzlung eines  
im Altenburgischen Fürstenthum und Landen  
befindlichen Ritterguths, wenn, wie es sich  
von selbst versteht, die Erlaubniß darzu bey  
Uns gesuchet und erlanget worden, es sey von  
dem Besitzer durch ordentliche Lehns-*Suc-*

)( 2

*cession*



cession oder durch Kauf oder Tausch *acquiriret* worden, binnen Einem Jahr Sechs Wochen und Drey Tagen, oder einen *anno Saxonico*, von Zeit des bey der Regierung zu Altenburg eingereichten *Contractis*, oder in *Concurs*-Fällen von Zeit der Erstehung, das Näher- oder Einstands- Recht vor einen Käufer bürgerlichen oder noch geringern Standes gegen *Offerirung* gleichmäßiger *Conditionen* und *Entrichtung* des auf richterlichen Erkenntnis *passirenden* Aufwands, auch *resp. Meliorations*-Kosten, und wann insbesondere von denen Auswärtigen von Adel gleich Anfangs bey deren *licito* zu des Verkäufers Sicherheit hinlängliche *Caution* bestellet



stellet wird, zusehen, zu dem Ende auch  
der Erkauf eines Ritterguths von einer Per-  
son geringern, als Adlichen Standes durch  
einige *Intelligenz*-Blätter und Zeitungen  
iedesmahl öffentlich bekannt gemacht, nach  
Ablauf dieser Frist aber, und dafern binnen  
solcher keiner von Adel oder höhern Standes  
zu *Exercirung* des gegenwärtig verliehenen  
Einstands-Rechts sich gemeldet, der Käu-  
fer bürgerlichen oder geringern Standes nicht  
zurück gewiesen, sondern vielmehr demselben  
das erkaufte Ritterguth so fort eigenthümlich  
überlassen, und der dieserhalb übergebene  
*Kauf-Contract* von nur erwehnter Landes-  
Regierung ohne weitem Anstand *confirmiret*  
X 3 werden



werden soll. Damit auch bey Vorkommung  
dieses verwilligten Einstand-Rechts die In-  
teressenten durch ungebührenden Schein-  
handel in kostbare Proceß-Verführung  
nicht gesetzt werden mögen; So wollen Wir  
diese Unsere Landesherrliche Verordnung noch  
dahin erstreckt wissen, daß der Verkäufer  
eines Nitterguths, daferne ein *Contractus*  
*simulatus*, und daß er einen Käufer ge-  
meinen Standes ein erfleckliches über den  
wahren Werth des Guths zum Kauf-*Pretio*  
zu offeriren angestellt habe, zu vermuthen  
stehet, dergleichen Kauf-*Contract*, und  
daß derselbe nicht zum Schein abgeschlossen,  
so fort erforderlichen Falls und ohne Gestat-  
tung



tung *processualischer* Weiterungen, wie solches ohnehin bey *Näherrechts-Vorfällen* denen gemeinen Rechten gemäß ist, endlich zu erhärten schuldig und gehalten seyn soll. Da hingegen diese Verfügung dergleichen *Einstand-Rechts* weder auf *Unsere Fürsliche Sammergüter*, noch solche *Rittergüter*, welche durch deren *Apertur* Uns bereits heimgefallen, oder künftighin auf solche oder andere rechtsbeständige Weise an uns kommen möchten, in keine Wege zu *extendiren* ist, sondern vielmehr vermöge der Uns zustehenden hohen *Gerechtsame* und *Befugnisse* die *Landes-Fürsliche* freye *Disposition* hierüber so wohl, als überhaupt die *Dispensation* von  
beregten



beregeten *Regulatio* nach Befinden derer bey  
einem oder dem andern Fall mit vorkommen-  
den Umständen, hiermit Uns vorbehalten  
bleiben. Hieran geschiehet Unser zuverlässi-  
ger Wille und Meynung, wornach sich ein  
jeder zu achten, und vor Schaden und Nach-  
theil zu hütten wissen wird. Urkundlich  
mit Unsern Fürstlichen Sanzley-Signet be-  
druckt und gegeben zu Altenburg, den 5ten  
Junii, 1767.





Pom ~~9/11~~  
Mc 1504a



TA → d

VDAB

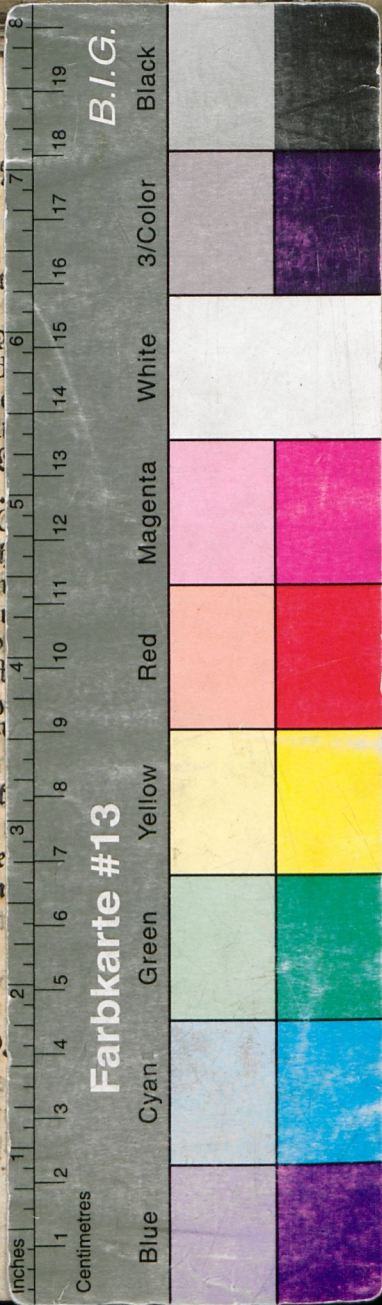
N.C.











12.  
Von GOTTES Gnaden  
Wir Friederich,  
Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve und Berg, auch Engern und  
Westphalen, Landgraf in Thürin-  
gen, Marggraf zu Meissen, Gefür-  
steter Graf zu Henneberg, Graf zu der  
Mark und Ravensberg, Herr zu  
Ravensstein und Sonnare.

Entbiethen Unsern Prælaten, Grafen,  
Herren, denen von der Ritterschafft,  
Creyß- und Amts- Haupt- auch Amt-Leuten,  
Amts- Adjunctis, Bürgermeistern und  
Räthen

